

## Urteilsbesprechung BGH VIII ZR 99/16, Urteil vom 27.09.2017

**„Gewährleistung oder Garantie – Hauptsache Italien!“ oder „Wer zu spät kommt, den bestraft die Verjährung!“**

**– Wo es darauf ankommen kann, ob sich ein Reparaturanpruch aus den gesetzlichen Mängelrechten oder einem gesonderten Garantievertrag ergibt.**

Liebe Leserinnen und Leser,

in einem Fall aus dem Kaufvertragsrecht, der von seiner rechtlichen Problematik aber auch Bedeutung für das Bauvertragsrecht haben kann, und bei dem ich die Beklagtenseite bereits in den beiden Vorinstanzen vor dem Landgericht Kaiserslautern und dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken vertreten hatte, hat der Bundesgerichtshof in seinem oben genannten Urteil unter anderem folgendes entschieden:

***„Zwei Ansprüche beruhen auf “demselben Grund“ im Sinne von § 213 BGB, wenn sie aus demselben, durch das Anspruchsziel geprägten Lebenssachverhalt abgeleitet sind, der die Grundlage für das Entstehen der beiden Ansprüche darstellt; der Anspruchsgrund muss “im Kern“ identisch sein. Hieran fehlt es im Verhältnis zwischen kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen einerseits und Ansprüchen aus einer daneben abgeschlossenen (Haltbarkeit-) Garantie andererseits.“***

Damit war der BGH in seiner Entscheidung – wie auch bereits die beiden Vorinstanzen – der von uns vertretenen Rechtsansicht gefolgt.

Aber was ist mit dieser durchaus unverständlichen Aussage eigentlich gemeint?

Der Hintergrund ist, dass in diesem Fall der Kläger vorgerichtlich zunächst behauptet hatte, sein bei der Beklagten gekauftes Fahrzeug sei von Anfang an mangelhaft gewesen und habe deshalb einige Zeit nach der Übergabe des Fahrzeugs an ihn einen Motorschaden erlitten. Er hatte deshalb zunächst die Klägerin auf Basis der gesetzlichen Mängelrechte (also „auf Gewährleistung“) zu einer Nachbesserung, sprich zur Reparatur des Fahrzeuges, aufgefordert. Dies hatte die Beklagte (zu Recht) verweigert.

Daraufhin war der Kläger dann von seinem Nachbesserungsverlangen abgegangen, hatte den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt, dessen Rückabwicklung von der Beklagten eingefordert und schließlich auch gerichtlich eingeklagt.

Dem waren wir unter anderem mit dem Argument entgegengetreten, dass das Fahrzeug bei Übergabe an den Kläger mangelfrei gewesen war, was durch ein im Verfahren durch das Gericht eingeholtes Sachverständigengutachten so auch bestätigt wurde.

Da aufgrund des Fehlens eines Mangels bei Übergabe des Fahrzeuges an den Kläger Mängelrechte aus dem Kaufvertrag von diesem nicht geltend gemacht werden konnten, also insbesondere ein wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag nicht vorliegen konnte, versuchte der Kläger nunmehr zumindest eine Reparatur des Fahrzeuges bzw. eine Kostenübernahme hierfür durch die

Beklagte durchzusetzen.

Ein kaufvertraglicher Anspruch auf Nachbesserung schied aber aus – denn das Fahrzeug war bei Übergabe an ihn ja erwiesenermaßen mangelfrei. Notnagel sollte aber ein beim Kaufvertragsabschluss mit abgeschlossener Gebrauchtwagengarantie-Vertrag sein.

Bezüglich etwaiger Ansprüche aus dem Garantievertrag hatten wir allerdings die Verjährung eingewandt. Anders als für die kaufvertraglichen Mängelrechte, die in diesem Fall in der gesetzlichen Frist von 2 Jahren ab Übergabe des Fahrzeuges an den Kläger verjährt wären, galt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Garantievertrag eine Frist von 6 Monaten ab Feststellung des von der Garantie erfassten Defekts. Diese Zeitspanne war in dem Zeitpunkt, als die Ansprüche aus dem Garantievertrag im Verfahren geltend gemacht wurden, längst abgelaufen (der Kläger hatte ja geraume Zeit zuvor von seinem Reparaturverlangen Abstand genommen und wollte nur noch den Kaufvertrag rückabwickeln).

Da diese Problematik dem Kläger bewusst war, berief er sich aber insoweit auf die Vorschrift des § 213 BGB. Diese Vorschrift lautet:

*„Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der erneute Beginn der Verjährung gelten auch für Ansprüche, die aus demselben Grunde wahlweise neben dem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind.“*

Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber bewirken, dass in allen Fällen, in denen das Gesetz einem Gläubiger von vornherein mehrere, zwar auf das gleiche Interesse gerichtete, aber inhaltlich verschiedene Ansprüche zur Wahl stellt oder es ihm zumindest in Verfolgung des gleichen wirtschaftlichen Interesses ermöglicht, von einem Anspruch zum anderen überzugehen, die Verjährungshemmung bzw. der Neubeginn der Verjährung durch die Geltendmachung eines dieser Ansprüche auch die Hemmung der Verjährung bzw. Neubeginn der Verjährung für die übrigen Ansprüche bewirken soll (vgl. BGH a.a.O)

Unstreitig gilt diese Regelung für sämtliche Mängelrechte. Ob jetzt der Gläubiger bei einem Mangel in einer Verjährungshemmung Weise nach einem ausgesprochenen Rücktritt vom Vertrag die Rückabwicklung desselben verfolgt oder Nachbesserungsansprüche oder Schadensersatzansprüche oder die Minderung geltend macht, ist für die Verjährung seiner sämtlichen Mängelrechte unerheblich. Für alle gilt die durch die entsprechende Geltendmachung erzeugte Hemmung bzw. Neubeginn der Verjährung.

Vom Prinzip her wäre also hier tatsächlich zu überlegen, ob nicht der Kläger durch die prozessuale Geltendmachung der Rückabwicklung des Kaufvertrages nicht auch gleichzeitig seinen Reparaturanspruch aus dem Garantievertrag gegen die Verjährung abgesichert hätte, sodass diese ebenfalls für die Dauer unseres Rechtsstreits gehemmt war. Auf den ersten Blick könnten doch beide Ansprüche auf „demselben Grund“ im Sinne des § 213 - nämlich „Fahrzeug hat Motorschaden“ - beruhen.

Zugegebenermaßen erschien eine solche Sichtweise auch dem in der zweiten Instanz mit der Sache befassten Zivilsenat des pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken nicht ganz so fernliegend. Gleichwohl war auch dieses Gericht am Ende unserer gegenteiligen Ansicht gefolgt.

Am Ende hat nun auch der Bundesgerichtshof die maßgebliche Frage in unserem Sinne beurteilt.

Er hat dies damit begründet, dass ein Reparaturanspruch aus den gesetzlichen Mängelrechten des Kaufvertrages doch in einem entscheidenden Punkt etwas anderes ist, als ein Reparaturanspruch aus einem Garantievertrag, selbst wenn dieser gleichzeitig für denselben Kaufgegenstand abgeschlossen wurde. Während der eine Anspruch einen bereits bei Übergabe der Kaufsache vorhandenen Mangel voraussetzt, setzt der andere voraus, dass nach Übergabe – also während der Nutzungszeit des Käufers – ein solcher Mangel bzw. Defekt auftritt.

Und so blieb das betreffende Fahrzeug letztlich unrepariert und wird sicherlich weder auf Gewährleistung, noch auf Garantie, je nach Italien fahren ;)

26.01.2018

Sebastian Leppla

Rechtsanwalt &

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht